

# Schröder Transporte Magdeburg

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schröder Transporte erbringt Dienstleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB's und Leistungsbeschreibungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn Schröder Transporte ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von Schröder Transporte. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn dieser von Schröder Transporte bestätigt wird.

### **1. Güterverkehr**

1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Beförderungsverträge mit Schröder Transporte. Wir arbeiten gemäß HGB-CMR und ADSp in der jeweils neuesten Fassung. Alle hierin gemachten Angaben setzen die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) nicht außer Kraft sondern ergänzen diese lediglich.

#### 1.2. Beförderungsvertrag

Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen, wenn sich Schröder Transporte und sein Auftraggeber darüber einig sind, dass durch Schröder Transporte ein Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers gegen eine Vergütung vereinbarungsgemäß befördert werden soll. Der Beförderungsvertrag gilt endgültig als geschlossen, wenn er in schriftlich beim Schröder Transporte eingegangen und bestätigt ist.

Der Frachtpreis der Sendung wird immer nach unserer aktuellen Preisliste abgerechnet, wenn dieser nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde. Hat der Empfänger oder ein dritter die Fracht zu bezahlen, verweigert aber die Zahlung, so ist immer und ausschließlich der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Frachtkosten verpflichtet. Soweit nicht anders als vereinbart, werden die Frachtkosten sofort nach Ablieferung des Gutes zur Zahlung fällig soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Schröder Transporte ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

#### 1.3. Beförderungsart

Schröder Transporte verpflichtet sich, dem Auftraggeber ein ordentliches und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Fahrzeug zu stellen. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass er für die ordentliche Auftragsabwicklung das dafür geeignete Fahrzeug einteilt. Soweit nicht anders vereinbart, werden alle Transporte ohne Begleitpersonal mit einem Fahrzeugführer durchgeführt. Bei OnBoardCourier Transporten verpflichtet sich Schröder Transporte, die Fracht nicht an dritte oder an nichtautorisierte Personen zu übergeben.

#### 1.4. Ab- und Auslieferung des Gutes

Alle Frachten und Güter, die von Schröder Transporte übernommen werden, müssen vom Absender in beförderungsfähigem und einwandfreien Zustand sein. Sendungen, die nicht geschützt verpackt, leicht zerbrechlich oder gefährlich sind, müssen Schröder Transporte bei Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden. Alle Sendungen mit o.g. Besonderheiten müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Beim Transport gefährlicher Güter ist der Auftraggeber verpflichtet, alle die mit diesem Transport in Zusammenhang stehenden, im Rahmen der gesetzli-

chen Bestimmungen Schröder Transporte bereits bei Auftragserteilung mitzuteilen. Entspricht die Sendung nicht den vom Auftraggeber gemachten Angaben, so kann Schröder Transporte die Beförderung ablehnen. Die vergebliche Anfahrt ist in diesem Falle vom Auftraggeber zu bezahlen. Bei offensichtlichen Beschädigungen der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf dem entsprechenden Frachtbrief zu vermerken. Ansonsten behält sich Schröder Transporte das Recht vor, die Ware nicht entgegenzunehmen. Die vergebliche Anfahrt ist in diesem Falle vom Auftraggeber zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist das Be- und Entladen von Gütern durch den Absender / Empfänger durchzuführen. Für die betriebssichere Verladung (Verzurren etc.) der Fracht auf dem Fahrzeug ist der Fahrzeugführer und Absender verantwortlich. Schröder Transporte ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Frachtführers verpflichtet, nachzuprüfen, ob die Fracht (Anzahl der Packstücke, Art, Inhalt und Gewicht) mit den Eintragungen des Absenders im Beförderungs- bzw. Begleitpapier übereinstimmt. Zur Überprüfung von geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen ist Schröder Transporte nicht verpflichtet. Für etwaige falsche Angaben seitens des Auftraggebers oder Absenders auf den Beförderungs- bzw. Begleitpapieren haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für entstehende Kosten und Konsequenzen. Wartezeiten und die daraus entstehenden Kosten werden nach unseren jeweils aktuellen Tarifen abgerechnet. Als Wartezeit gilt die Zeit der Bereitstellung bis zur Abfahrt des Fahrzeuges abzüglich der Zeit des Ladegeschäftes. Unser Direktkurier-Tarif enthält jeweils 45 min. Wartezeit für die Be- und Entladung. Hierfür wird keine gesonderte Wartezeit berechnet. Die kostenpflichtigen Wartezeiten werden nach unserem aktuellen Tarif zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber bzw. Absender verpflichtet sich, Schröder Transporte ordentliche Beförderungs- bzw. Begleitpapiere der entsprechenden Sendung auszuhändigen. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden oder Konsequenzen, die aus unrichtigen Angaben in den Beförderungs- bzw. Begleitpapieren entstehen. Schröder Transporte behält sich das Recht vor, den entsprechenden Auftrag bei fehlenden Angaben in den Beförderungs- bzw. Begleitpapieren nicht anzunehmen. Die vergebliche Anfahrt ist in diesem Falle vom Auftraggeber zu bezahlen.

#### 1.5. Ausschlüsse der Ersatzpflicht

Von der Ersatzpflicht seitens Schröder Transporte sind folgende Punkte ausgeschlossen:

- Schäden durch höhere Gewalt
- Schäden durch Kriegsereignisse, Verfügung durch hoher Hand oder durch Beschlagnahme
- Schäden in dem Umfang, in dem sie durch ein Verschulden des Auftraggebers, Absenders, Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden
- Schäden an Wertsendungen (Kunstgegenstände, Wertpapiere, Dokumente etc.), deren Warenwert nicht ordnungsgemäß angegeben und entsprechend versichert wurde
- grobfahrlässiges Sichern der Ware hinsichtlich der entsprechenden Transportverpackung seitens des Absenders soweit Schröder Transporte nachweist, dass mit der notwendigen Sorgfaltspflicht gehandelt wurde, sind nachfolgend aufgeführte Punkte von der Ersatzpflicht ausgeschlossen:
  - Einwirken von Witterungsverhältnissen (Frost, Hitze etc.)

- Falschauslieferungen
- Annahmeverweigerungen
- Haftungsbeschränkungen

Wir haften gem. dem neuen Transportreformgesetz Innerdeutsch mit 40 SZR. Im Ausland nach CMR. Wenn entsprechende Ware höher versichert werden soll, geschieht dies ausschließlich schriftlich in Form einer externen Warenversicherung. Detaillierte Auskünfte erhalten Sie über unser Dispo-Team.

- 1.6. Erlöschen der Ansprüche aus dem Vertrag  
Mit der ordentlichen Übergabe der Fracht an den Empfänger erlöschen alle Ansprüche gegen Schröder Transporte aus dem Beförderungsvertrag. Ausgenommen sind hierbei Schäden an der Fracht, die erst nach Übergabe durch Schröder Transporte vom Empfänger erkannt werden. Hierbei muss eine eindeutige Schuld seitens Schröder Transporte nachgewiesen werden. Der Empfänger ist hierbei allerdings verpflichtet, den angezeigten Schaden unverzüglich nach Erkennen des Schadens Schröder Transporte zu melden.
- 1.7. Verjährung von Schäden  
Alle Ansprüche aus dem Beförderungsgesetz verjähren generell nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs bzw. Kenntnis des eingetretenen Schadens seitens der Berechtigten, spätestens jedoch mit der Ablieferung der Frachtsendung.
- 1.8. Lademittel  
Lademittel gleich welcher Form (Europaletten, Gitterboxpaletten etc.) werden grundsätzlich nicht getauscht. Sollte jedoch ein Lademitteltausch vereinbart werden, muss dieser zwingend und ausschließlich schriftlich vereinbart werden.
- 1.9. Zahlungsbedingungen  
Frachtrechnungen sind generell sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird ein anderes Zahlungsziel vereinbart, muss diese Vereinbarung ausschließlich schriftlich vereinbart werden. Schröder Transporte ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.
- 1.10. Stornogebühren  
Bei Stornierung eines bereits erteilten Transportauftrages ist Schröder Transporte berechtigt, eine entsprechende Stornierungsgebühr zu verrechnen. Diese richtet sich nach anfallenden Auslagen von Schröder Transporte. Die Stornierungsgebühren können bis zu maximal 50 % des vereinbarten Frachtpreises des ursprünglichen Transportauftrages betragen.
- 1.11. Empfangsdokumente  
Der Auftraggeber ist berechtigt, für nicht erbrachte Empfangs- / Übernahmequittungen die Frachtkosten einzubehalten. Nur wenn einwandfrei die Ablieferung des Gutes nachgewiesen werden kann, hat Schröder Transporte das Recht entsprechend vereinbarte Frachtkosten zu erhalten.
- 1.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand  
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schröder Transporte und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.
- 1.13. Salvatorische Klausel  
Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben

die übrigen Bedingungen von der Unwirksamkeit unberührt. Anstelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese AGB's gelten generell für beide Vertragspartner bei Zustandekommen eines Geschäfts- bzw. Beförderungsvertrages mit uns und gelten als bekannt und vereinbart.

Hierin nicht genannte Punkte werden, sofern keine rechtlichen Einschränkungen bestehen, durch die aktuell gültige ADSp sowie den Beförderungsbedingungen der Integrator geregelt.

## **2. Taxi- und Mietwagenbetrieb**

### **2.1. Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der schriftlichen, mündlichen und fernmündlichen Auftragsbestätigung von Schröder Transporte oder subsidiär nach dem schriftlichen Angebot von Schröder Transporte. In Prospekten, Leistungskatalogen, Preislisten und ähnlichen Informationen enthaltene Angaben sind nur insoweit verbindlich, wenn ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird. Die Beförderung erfolgt nach den Vorschriften der StVO und dem PbefG. Die Fahrgäste haben sich an Weisungen von Schröder Transporte oder des Chauffeurs zu halten. Handeln Gäste gegen die Weisungen, oder stellen sie eine Gefährdung nach der StVO oder der Sicherheit des Straßenverkehrs durch Beeinträchtigung des Chauffeurs dar, ist Schröder Transporte berechtigt, sie von der Beförderung auszuschließen. In diesem Fall behält sich Schröder Transporte das Recht vor, den vollen Fahrpreis einschließlich des Kilometerpreises und aller Neben- und Sonderleistungen zu berechnen.

### **2.2. Transferfahrten**

Jede Änderung der vereinbarten Abholzeit, gleich aus welchem Grund, ist Schröder Transporte unverzüglich mitzuteilen. Schäden durch eine nicht unverzügliche Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden. Der Chauffeur von Schröder Transporte steht zu der vereinbarten Abholzeit am jeweiligen Ankunftsgate des Flughafenterminals oder dem zuvor vereinbarten Treffpunkt mit Namensschild oder Firmenlogo bereit (frühere oder spätere Bereitstellung ist bei der Buchung anzugeben) und wartet bis zu 30 Minuten ohne gesonderte Berechnung. Eine Telefonnummer, unter welcher der Fahrgast seinen Chauffeur erreichen kann, ist in dem Bestätigungsschreiben angegeben. Sollte nach Ablauf der 30minütigen Wartezeit kein Kontakt zum Fahrgast zustande gekommen sein, tritt der Chauffeur die Rückfahrt nach Magdeburg ohne Fahrgast an. Die Leistung von Schröder Transporte gilt dann als erbracht und der volle Fahrpreis wird zur Zahlung fällig. Weitere vom Kunden gewünschte Wartezeiten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.

### **2.3. Preise**

Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Es gelten die am Tag der Buchungsbestätigung gültigen Preise. In der Preisliste nicht aufgeführte Pauschalpreise können schriftlich, mündlich und fernmündlich vereinbart werden und gelten nur für das vereinbarte Fahrdatum und Mietzeit. Darüber hinausgehende Zeiten und Entfernungen werden nach der gültigen Preisliste berechnet. Mehrkosten durch Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Verzögerungen beruhen auf einem Verschulden von Schröder Transporte oder des Chauffeurs. Der Fahrpreis beinhaltet die Personenbeförderung mit normalen Gepäck, die Mitnahme sperriger Güter bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2.4. Zahlungsbedingungen

Schröder Transporte behält es sich vor, vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung von bis zu 50 % des Gesamtpreises zu erheben oder vor Annahme eines Auftrages einen auf Schröder Transporte ausgestellten Blanko-Belastungsbeleg einer gültigen Kreditkarte zu verlangen. Restzahlungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Fristen zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zur vorbehaltlosen Verfügung von Schröder Transporte an. Bei Zahlung per Scheck gilt die Forderung erst nach endgültiger Gutschrift als bezahlt. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Forderung verwendet. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, fallen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.

2.5. Stornierungen und Rücktritt

Stornierungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder bei mündlicher Erklärung von Schröder Transporte schriftlich bestätigt werden. Eine Geltendmachung des Schadenersatzes behält sich Schröder Transporte vor.

2.6. Pflichten und Haftung des Kunden

Der Kunde teilt Schröder Transporte unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner (Rechnungs-)Anschrift, seiner Rechtsform und seiner Bankverbindung mit. Ebenso ist der Kunde dazu verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu Fahrgästen, Zeit und Ort der Leistungserbringung zu machen. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Mitteilung haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Der Kunde verpflichtet sich, auch im Namen der Fahrgäste, die Leistung von Schröder Transporte nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- die Erfüllung der Dienstleistung nicht zu stören oder zu behindern
- keine Schäden hervorzurufen
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen
- das Rauchverbot im Fahrzeug strikt einzuhalten
- die Übernahme des Fahrpreises nicht zu verweigern.

Verstößt ein Kunde gegen die o.g. Pflichten, ist Schröder Transporte berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Verletzung haftet der Kunde gegenüber Schröder Transporte auf Schadenersatz.

2.7. Haftung von Schröder Transporte

Schröder Transporte haftet dem Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Schröder Transporte, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Sachschäden wird die Haftung von Schröder Transporte auf 1000,00 € pro Fahrgast begrenzt. Für die Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtverletzung nach den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für eventuelle Zusatzversicherungen hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Schröder Transporte haftet nicht für Terminversäumnisse und deren wirtschaftlichen Folgen, soweit diese nicht von Schröder Transporte verschuldet wurden. Dazu zählen z.B. Verspätungen / Verzögerungen verursacht durch:

- Verkehrsstaus, Straßensperrungen
- Fahrzeugpannen oder Verkehrsunfälle
- extreme Witterungsbedingungen

Für Schäden infolge fehlerhafter Übermittlung von Daten durch den Kunden ü-

bernimmt Schröder Transporte gegenüber dem Kunden oder Fahrgast keine Haftung.

2.8. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schröder Transporte und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

2.9. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen von der Unwirksamkeit unberührt. Anstelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Transporte / Umzüge**

3.1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Schröder Transporte kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzugs heranziehen.

3.2. Zusätzliche Leistungen

Schröder Transporte führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind insbesondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.

3.3. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung von Schröder Transporte nicht verrechenbar.

3.4. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen und Teilzahlungen auf entsprechenden Forderungen direkt an Schröder Transporte auszus zahlen.

3.5. Sicherung besonders transportempfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist Schröder Transporte nicht verpflichtet.

3.6. Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet Schröder Transporte nur für die sorgfältige Auswahl.

3.7. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter von Schröder Transporte sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

3.8. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von Schröder Transporte ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 3.9. Abtretung  
Schröder Transporte ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.
- 3.10. Missverständnisse  
Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an anderen zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Mitarbeiter von Schröder Transporte, hat letzterer nicht zu verantworten.
- 3.11. Nachprüfung durch den Absender  
Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stengelassen wird.
- 3.12. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts  
Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslands-Transporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.
- 3.13. Lagervertrag  
Im Falle einer Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.
- 3.14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand  
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schröder Transporte und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.
- 3.15. Salvatorische Klausel  
Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen von der Unwirksamkeit unberührt. Anstelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **4. Lagerung**

- 4.1. Geltung der Bedingungen
- 4.1.1. Die Leistung des Schröder Transportes werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Diese gelten somit auch für alle künftigen Lagerungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 4.1.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung ermächtigten Mitarbeitern vereinbart wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Einlagerers.
- 4.2. Leistungen von Schröder Transporte
- 4.2.1. Schröder Transporte hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.
- 4.2.2. Bei Einlagerung wird ein Lagervertrag mit einem Verzeichnis der eingelagerten Gütern erstellt und unterzeichnet.
- 4.2.3. Dem Einlagerer wird eine Ausfertigung dieser Papiere ausgehändigt oder zugesandt.

- 4.2.4. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder fremden Lagerräumen.
- 4.2.5. Schröder Transporte nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Verlust oder Beschädigung des Lagergutes oder seiner Verpackung vor, sofern dies schriftlich vereinbart ist.
- 4.3. Lagerverzeichnis
  - 4.3.1. Der Einlagerer ist verpflichtet, das Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
  - 4.3.2. Der Einlagerer ist verpflichtet, bei Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen.
- 4.4. Durchführung der Lagerung
  - 4.4.1. Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit Schröder Transporte die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringungen des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerortes muss er unverzüglich vorbringen.
- 4.5. Lagergeld
  - 4.5.1. Schröder Transporte stellt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.
  - 4.5.2. Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Einlagerer zahlt zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
  - 4.5.3. Der Einlagerer, der kein Verbraucher im Sinne des § 414 Abs. 4 HGB ist, ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an Schröder Transporte zu zahlen.
  - 4.5.4. Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungsstellung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.
- 4.6. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung
  - 4.6.1. Gegenüber dem Anspruch von Schröder Transporte auf Zahlung des Lagergeldes kann nur mit unbestrittenen fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Einlagerers aufgerechnet werden.
- 4.7. Pfandrecht von Schröder Transporte
  - 4.7.1. Macht Schröder Transporte von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinem Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermines die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte dem Schröder Transporte bekannte Anschrift des Einlagerers. Die Pfandversteigerung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach ihrer Androhung.
- 4.8. Dauer und Beendigung des Lagervertrages
  - 4.8.1. Ist eine feste Laufzeit nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat.
  - 4.8.2. Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat.



- 4.8.3. Im Fall der Kündigung des Lagervertrages durch den Einlagerer hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Lagergüter oder eines Teiles rechtzeitig mit Schröder Transporte zu vereinbaren.
- 4.9. Haftung von Schröder Transporte
  - 4.9.1. Wer berechtigt ist, Schadenersatz wegen Verlustes zu fordern, kann das Gut als verlorengegangen behandeln, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch Schröder Transporte abgeliefert worden ist.
  - 4.9.2. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeldeten.
  - 4.9.3. Schröder Transporte ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten. Vermögensschäden infolge Falschlieferung oder verspäteter Auslieferung, Vermögensschäden infolge falscher Beratung sowie sonstige Vermögensschäden, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.
- 4.10. Ausschluss der Haftung
  - 4.10.1. Schröder Transporte haftet nicht für Schäden, entstanden
    - 4.10.1.1. infolge höherer Gewalt;
    - 4.10.1.2. durch Verschulden des Einlagerers oder des Weisungsberechtigten;
    - 4.10.1.3. durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme;
  - 4.10.2. Schröder Transporte haftet nicht für Schäden, entstanden
    - 4.10.2.1. durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere
    - 4.10.2.2. infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, wie z.B. Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen
  - 4.10.3. Schröder Transporte haftet nicht für
    - 4.10.3.1. Verluste oder Beschädigung des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern es der Schröder Transporte nicht ein- oder ausgepackt hat, es sei denn der Einlagerer weist nach, dass der Schaden durch Behandlung von Schröder Transporte eingetreten ist;
    - 4.10.3.2. Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh-, oder ähnlich empfindlichen Geräten (PC)
  - 4.10.4. Schröder Transporte kann sich auf die Haftungsausschlüsse nach Ziffer 3.10.2. und 3.10.3. nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.
- 4.11. Haftungsbeschränkung
  - 4.11.1. Der Einlagerer hat den Wert des Lagergutes bei Abschluss des Lagervertrages anzugeben, die Angabe des Wertes hat Schröder Transporte dem Einlagerer zu bestätigen.
  - 4.11.2. Schröder Transporte kann sich auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.
- 4.12. Haftung für Dritte

- 4.12.1. Schröder Transporte haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen bedient.
- 4.13. Erlöschen der Ansprüche
- 4.13.1. Der Einlagerer muss folgende Rügefristen beachten
- 4.13.1.1. Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Einlagerer von diesen spätestens bei Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Abholung schriftlich zu rügen.
- 4.13.1.2. Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Lagergutes Schröder Transporte schriftlich anzuzeigen, wobei der Ersatzberechtigte beweisen muss, dass diese Schäden während der Schröder Transporte obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.
- 4.13.2. Mit der Versäumung der Rügefristen nach 14 Tagen gemäß 3.13.1. erlöschen alle Ansprüche gegen den Schröder Transporte, es sei denn, dass schriftlich begründet längere Rügefristen vereinbart wurden.
- 4.13.2.1. Schröder Transporte ist verpflichtet, den Empfänger spätestens bei der Ablieferung des Gutes auf die Rechtsfolgen der Annahme des Gutes, auf die Rügepflicht sowie die Schriftform und Frist der Rüge hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, so kann er sich nicht auf Ziffer 3.12.2. berufen.
- 4.14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand  
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schröder Transporte und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.
- 4.15. Salvatorische Klausel  
Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen von der Unwirksamkeit unberührt. Anstelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

#### Datenschutz / Datenspeicherung

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an dritte weitergegeben. Ihre Daten werden nicht für andere Zwecke genutzt.

#### **!HINWEIS!**

Die Nutzung unserer Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von Spam-Mails oder sonstiger nicht autorisierter Werbung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir behalten uns rechtliche Schritte im Falle einer Nichteinhaltung vor.